

Interpellation Siegenthaler Muinde (forum), Rösli (forum) und Beck (EVP) betreffend Transparenz im Abstimmungskampf zum OPR-Massnahmenpaket 4 vom 27.9.20

1 TEXT

Wir bitten den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Würde es der Gemeinderat nicht als einen Beitrag zu einer transparenten Meinungsbildung betrachten, wenn die 60m Höhe des geplanten Hochhauses Baufeld A1 für die Bevölkerung visuell bspw. mit Bauprofilen sichtbar gemacht würde?**

Dies ist rechtlich nicht vorgeschrieben, da mit dem Hochhaus jedoch ein konkretes Bauprojekt Teil der Abstimmungsvorlage ist, scheint die analoge Anwendung der Vorschriften für Baugesuche angezeigt. Auch hier geht es doch ebenfalls darum, dass die Öffentlichkeit Ihre Interessen aufgrund von zureichenden Informationen und eben auch Visualisierungen wahrnehmen kann. Technisch ist dies gemäss unseren Informationen auch bei 60 m möglich.

- 2. Angesichts der Aufmachung des Artikels zum OPR-Massnahmenpaket 4 in den Lokalnachrichten vom 13.8.20: Ist es richtig, dass dieser Artikel von der Gemeinde geschrieben und finanziert wurde? Falls ja, wie versteht die Gemeinde ihre Rolle, soll bzw. darf sie sich in einem Abstimmungskampf in dieser Form engagieren und welches Budget ist hierfür reserviert? Falls nein, findet es die Gemeinde akzeptabel, dass der Eindruck einer offiziellen Mitteilung erweckt wird?**
- 3. Welche genaue Rolle spielte die Gemeinde bei der Initiierung des Unterstützungskomitees "Ja zum neuen Zentrum Gümligen"?**

Muri bei Bern, 18. August 2020

Gabriele Siegenthaler Muinde
Hanna Beck
Patrick Rösli

D. Ruta-Robert, L. Hennache, W. Thut, B. Häuselmann, K. Jordi
J. Brunner, A. Bar (10)

ANTWORT DES GEMEINDERATES**Zu Frage 1:**

Gemäss kantonalem Baugesetz und kantonaler Bauverordnung ist eine Profilierung auf Stufe Zone mit Planungspflicht (ZPP) und Überbauungsordnung (UeO) nicht vorgesehen. Der Gemeinde Muri bei Bern ist denn auch kein Fall im Kanton Bern bekannt, bei welchem eine Profilierung der Baufelder auf dieser Stufe vorgenommen wurde.

Mit der aktuellen Vorlage "ZPP westliches Zentrum Gümligen" wird für das in diesem Perimeter im Baufeld A1 vorgesehene Hochhaus kein konkretes Bauprojekt zur Abstimmung gebracht. Für das Hochhaus muss zu gegebener Zeit ein ordentliches Baubewilligungsverfahren nach Artikel 32 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt werden. Gemäss Artikel 16 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren müssen mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Gelände abgesteckt und durch Profile kenntlich gemacht werden. Für das Hochhaus werden die Bauprofile ebenfalls erst mit der Baueingabe aufgestellt werden müssen.

Neben der fehlenden Rechtsgrundlage stellt sich auch die Frage, was profiliert werden soll und kann: Die ZPP regelt in ihren Vorschriften lediglich die maximal zulässige Fassadenhöhe der Gebäude verbindlich; die effektive Fassadenhöhe und Volumetrie des Hochhauses wird jedoch erst im Rahmen der weiteren Projektentwicklung gestützt auf das Siegerprojekt abschliessend definiert und im Rahmen des nachgelagerten Baugesuchverfahrens verbindlich festgesetzt. Entsprechend wäre heute – da keine Sicherheit über die tatsächliche Höhe und Volumetrie des Hochhauses besteht - das theoretische maximal mögliche Volumen (das sogenannte "Mantelvolumen") gemäss ZPP zu profilieren, d.h. der gesamte "Fussabdruck" des Baufeldes A1 (Parzellen Gbbl. Nr. 330 und 508) mit der Fassadenhöhe gemäss ZPP. Dieser Umstand würde aus Sicht Gemeinderat zu mehr Unsicherheit in der Bevölkerung führen und kaum zur Klärung beitragen, da das theoretische Mantelvolumen profiliert werden würde - ungeachtet des später zur Ausführung kommenden Projektes.

Angesichts der verbleibenden Zeitspanne bis zur Abstimmung am 27. September 2020 wäre auch unter grössten Bestrebungen seitens Gemeinde und Bauherrschaft eine Profilierung terminlich nicht mehr machbar: Die Gesamtdauer für die notwendigen Vorbereitungsarbeiten (bauliches Konzept inkl. Statik, Winddruck, Abspannungen), das Baugesuchverfahren für die Profilierung (inkl. notwendiger Fachberichte) sowie das Aufstellen beträgt mindestens 5 Wochen. Im besten Fall würden somit die Profilstangen nur ganz wenige Tage vor der Abstimmung aufgestellt werden. Der Beitrag zu einer transparenten Meinungsbildung wäre dann sehr beschränkt, da ein Grossteil der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger erfahrungsgemäss zu diesem Zeitpunkt bereits brieflich abgestimmt haben dürften.

Eine Profilierung ist selbst dann nicht üblich bzw. teils nicht möglich, wenn ein Bauvorhaben eine Fassadenhöhe in dieser Dimension aufweist: So musste beispielsweise beim "Bären" Hochhaus in Ostermündigen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auf eine vollständige Profilierung verzichtet und durch das zuständige Regierungsstatthalteramt eine erleichterte Profilierung mit reduzierter Höhe gewährt werden. Anstatt der effektiven Fassadenhöhe von 100.5 Metern wurde das Baugespann auf 38 Meter reduziert. Die Gründe für die Gewährung einer erleichterten Profilierung lagen neben der Statik an den Vorgaben in Bezug auf die Luftfahrt und Bahnsicherheit. Um die Transparenz und Orientierung für die Bevölkerung zu gewährleisten, wurden Informationstafeln mit ausführlichen Informationen zum Hochhaus aufgestellt sowie zusätzlich die erleichterte Profilierung in der Baupublikation erwähnt.

Aus diesen Erwägungen erachtet der Gemeinderat das Aufstellen von Bauprofilen zum aktuellen Zeitpunkt als nicht zweckdienlich.

Zu Frage 2:

Die Gemeinde Muri bei Bern ist im Vorfeld von Abstimmungen zu transparenten Informationen verpflichtet, welche eine Meinungsbildung bei der Bevölkerung gewährleisten. Um dieser Informationspflicht nachzukommen, informiert sie objektiv, vollständig und sachlich. Zu einer objektiven Berichterstattung gehört auch, dass bei der Entwicklung von grösseren Überbauungen "über den Tellerrand" geschaut wird und Beispiele aus anderen Städten oder Gemeinden aufgeführt werden. Das Beispiel Langenthal (Lokalnachrichten 13.08.2020) soll aufzeigen, wie andere Städte mit der Umnutzung von grösseren Gewerbegebieten umgehen und welche Potentiale diese Areale für die künftige Entwicklung einer Stadt oder Gemeinde eröffnen. Persönliche Aussagen des früheren Stadtbaumeisters von Langenthal unterliegen der freien Meinungsäusserung und sind nicht durch die Gemeinde beeinflusst.

Schlussendlich sind die aufgeführten Entwicklungsgebiete in Langenthal Beispiele und sollen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mögliche Entwicklungen anhand bereits geplanter Projekte aufzeigen. Die freie Meinungsbildung und kritische Hinterfragung der Abstimmungsvorlage seitens Bevölkerung bleiben davon unberührt.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind bei komplexen Geschäften zusätzliche Informationen zur Botschaft zulässig. Diese müssen in sachlicher, transparenter und verhältnismässiger Weise zur offenen Meinungsbildung beitragen. Die Vorlage zum OPR-Massnahmenpaket 4 ist ein komplexes Geschäft. Mit dem erwähnten Artikel in den Lokalnachrichten kommt die Gemeinde ihrer Informationspflicht unter Beachtung der bundesgerichtlichen Grundsätze nach.

Für den Artikel nahm die Gemeinde Kontakt auf mit der Stadt Langenthal und zuständigen Fachpersonen der besagten Gewerbeareale. Die Kosten für die Publikation in den Lokalnachrichten liegen im üblichen Rahmen und sind in den Aufwänden für die Kommunikationsmassnahmen im ZPP-Projekt enthalten.

Zu Frage 3:

Die Gemeinde Muri bei Bern hat bei der Initiierung des Unterstützungskomitees "Ja zum Zentrum Gümligen" keine aktive Rolle eingenommen. Die Gemeinde wurde lediglich seitens der Initianten des Komitees angefragt, einen Erstkontakt zu möglichen (politischen) Exponenten herzustellen und bei der Vermittlung von Adressen derselben Unterstützung zu leisten. Dieser Anfrage ist die Gemeinde nachgekommen; weitere Aktivitäten durch die Gemeinde sind keine erfolgt.

Muri b. Bern, 31. August 2020

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke

Corina Bühler